

Regulativ

über

die Anlagen des Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Kompetenzen und Kompetenzdelegationen des Verwaltungsrates

(Vom 5. März 1948)

Der Verwaltungsrat des Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung,

gestützt auf Art. 3, Abs. 2, des Reglementes vom 31. Oktober 1947 für die Verwaltung des Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, nachstehend Geschäftsreglement genannt,

beschliesst:

I. Anlagegrundsätze

Art. 1

¹ Die Aktiven des Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (nachstehend Ausgleichsfonds genannt) sind so anzulegen, dass ihre Sicherheit sowie eine angemessene Verzinsung gewährleistet sind. Die Beteiligung an Erwerbsunternehmungen in irgendeiner Form ist unzulässig. Es sind jederzeit genügend Barmittel bereitzuhalten, um den Ausgleichskassen die Abrechnungssaldi zu ihren Gunsten vergüten und ihnen Vorschüsse gewähren zu können (Art. 103, Abs. 1, Bundesgesetz*).

Allgemeine
Grundsätze

² Alle Anlagen haben ausschliesslich in Schweizerwährung an Inlandschuldner und in der Regel langfristig zu erfolgen.

Art. 2

¹ Anlagen sind zugelassen bei:

- a. der Eidgenossenschaft mit Einschluss der schweizerischen Bundesbahnen;
- b. den Kantonen;

Zugelassene
Anlagen

*) Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

- c. den Gemeinden;
- d. der Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
- e. den Pfandbriefzentralen;
- f. den Kantonalbanken;
- g. öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Institutionen;
- h. gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen;
- i. Banken und Bankengruppen, deren Organisation und Geschäftstätigkeit volle Gewähr bieten.

² Der Verwaltungsrat kann allgemein für besondere Anlagekategorien oder in Einzelfällen Sicherheiten verlangen.

³ Bei der Verteilung der Anlagen sind so weit als möglich die verschiedenen Landesteile angemessen zu berücksichtigen.

Art. 3

Mittel für die
Zahlungs-
bereitschaft

Die Zahlungsbereitschaft der zentralen Ausgleichsstelle wird gewährleistet durch die Mittel in laufender Rechnung bei der Schweizerischen Nationalbank, beim Postcheck und bei der eidgenössischen Staatskasse, durch die gemäss Art. 13 des Geschäftsreglementes der Zahlungsverkehr abgewickelt wird.

II. Kompetenzen und Kompetenzdelegationen

Art. 4

Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat entscheidet über den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen.

² Bestimmte und begrenzte Befugnisse überträgt er allgemein oder in Einzelfällen dem leitenden Ausschuss oder dem Präsidenten mit der Auflage zu ausführlicher Berichterstattung in der jeweils nächsten Sitzung.

Art. 5

Leitender
Ausschuss

¹ Der leitende Ausschuss bestimmt periodisch die Höhe der für die Zahlungsbereitschaft der zentralen Ausgleichsstelle notwendigen Mittel.

² Er entscheidet über den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen im Rahmen der nachstehenden Höchstansätze:

- a. bei der Eidgenossenschaft mit Einschluss der schweizerischen Bundesbahnen bis zu 50 Millionen Franken;
- b. bei den Kantonen, sowie bei der Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft, den Pfandbriefzentralen und den Kantonalbanken insgesamt bis zu 30 Millionen Franken, höchstens 10 Millionen Franken je Darlehensnehmer;
- c. bei allen übrigen Anlagekategorien insgesamt bis 5 Millionen Franken.

³ Die vorstehenden Höchstansätze beziehen sich jeweils auf die Gesamtheit aller Neuanlagen und Anlageveränderungen einerseits sowie auf Anlageveränderungen andererseits bis zur Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

Art. 6

¹ Der Präsident des Verwaltungsrates kann im Rahmen des Art. 5 Verfügungen über kurzfristige Anlagen bis zur Hälfte der Anlagekompetenzen des leitenden Ausschusses treffen.

Präsidenten

² Von allen Anlageverfügungen des Präsidenten ist dem leitenden Ausschuss in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten, der in den Bericht des leitenden Ausschusses an den Verwaltungsrat aufgenommen wird.

III. Verfahrens- und Kontrollvorschriften

Art. 7

¹ Von der gemäss Art. 14 des Geschäftsreglements für die Verwaltung des Ausgleichsfonds anwendbaren Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Nationalbank und dem eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement werden im Einvernehmen mit dem Direktorium der Schweizerischen Nationalbank folgende Bestimmungen in das vorstehende Regulativ aufgenommen:

Mitwirkung der
Schweizerischen
Nationalbank

- a. Unter Girokonto Nr. 1110 «Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung» wird bei der Schweizerischen Nationalbank eine Rechnung geführt, über welche der gesamte buchmässig zu erfassende Zahlungsverkehr zwischen der Bank und dem Ausgleichsfonds zu leiten ist.
- b. An- und Verkäufe von Wertpapieren für Rechnung des Ausgleichsfonds, wie auch die Diskontierung lombardfähiger Wertpapiere und die kurzfristigen Anlagen lässt der Verwaltungsrat durch die Nationalbank besorgen. Für die Courtagerechnung gelten die auf den einzelnen Plätzen festgesetzten Ansätze.
- c. Die Nationalbank verwahrt und verwaltet unentgeltlich alle Wertschriften und Schuldurkunden des Ausgleichsfonds für dessen Rechnung als offene Depots gemäss Art. 15, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 7. April 1921 über die Schweizerische Nationalbank.
- d. Sie wird den Bestand der von ihr verwahrten Wertschriften durch ihre Kontrollorgane in der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre, einer durchgreifenden Prüfung unterziehen und dem Präsidenten zuhanden des Verwaltungsrates vom Revisionsbefund jeweilen schriftlich in zwei Ausfertigungen Kenntnis geben.
- e. Sie besorgt für alle Depots das Inkasso der Coupons und rückzahlbaren Titel, die Kontrolle über die Verlosungen und Kundi-

gungen, die Erneuerung von Couponsbogen sowie alle übrigen mit der Depotverwaltung zusammenhängenden Aufgaben.

- f. Die Gutschrift der Coupons und Titel erfolgt frei von Inkassogebühren.
- g. Die Nationalbank kann der zentralen Ausgleichsstelle zuhanden des Verwaltungsrates zu gegebener Zeit Vorschläge unterbreiten für die Anlage der verfügbaren Mittel, für die Wiederanlage, Konversion oder Verlängerung von bei ihr hinterlegten fällig gewordenen Wertschriften.
- h. Die sich aus dem Depotverkehr und dem Wertschriftendienst für die Nationalbank ergebenden Porti- und Transportversicherungsauslagen werden von der zentralen Ausgleichsstelle übernommen und ihr in der Regel vierteljährlich einmal auf Girokonto belastet.

² Bei langfristigen Anlagen von mindestens 5 Millionen Franken nimmt der Präsident vor seiner Antragsstellung an den leitenden Ausschuss oder an den Verwaltungsrat Fühlung mit der Nationalbank.

Art. 8

Mitwirkung besonderer Sachverständiger

Der Verwaltungsrat, der leitende Ausschuss und der Präsident können zur Vorbereitung und zur Abwicklung einzelner Geschäfte besondere Sachverständige zuziehen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten der Ertragskonten des Ausgleichsstands.

Art. 9

Rechnungsprüfung

Die eidgenössische Finanzkontrolle hat den Bericht über Rechnungsprüfungen beim Ausgleichsfonds (Art. 9 des Geschäftsreglementes) in zwei Ausfertigungen dem Präsidenten zuhanden des Verwaltungsrates zuzustellen.

IV. Inkrafttreten

Art. 10

Dieses Regulative tritt am 5. März 1948 in Kraft.

Bern, den 5. März 1948.

Im Namen des Verwaltungsrates,

Der Präsident:

E. Weber

Ein Mitglied des leitenden Ausschusses:

R. Bratschi

**Regulativ über die Anlagen des Ausgleichsfonds der Alters- und
Hinterlassenversicherung sowie über die Kompetenzen und Kompetenzdelegationen des
Verwaltungsrates (Vom 5. März 1948)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.04.1948
Date	
Data	
Seite	61-64
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 208

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.